

RS Vwgh 2000/3/27 2000/10/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2000

Index

25/01 Strafprozess

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §10 Abs1;

StPO 1975 §41 Abs3;

Rechtssatz

Auch dann, wenn ein Teil des vom Amtsverteidiger geltend gemachten Honoraranspruches überhöht ist, ist daraus nicht ersichtlich, dass der Amtsverteidiger Interessen verfolgt, die dem Prozessziel des Angeklagten im Strafverfahren entgegengesetzt sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100019.X06

Im RIS seit

14.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at